

Anlage zum Bericht der Bundesschiedskommission an die 2. Tagung des 6. Parteitags der LINKEN (Bonner Parteitag)

(Hinweis: Es sind Mehrfachzählungen möglich, soweit für einzelne Verfahren mehrere Kriterien zutreffen; auch sind noch offene Verfahren mitgezählt)

Anzahl der Verfahren, die aus der Zeit der vorherigen BSchK (bis 11. Juni 2017) stammen: fünf, von denen eines mündlich verhandelt wurde.

Anzahl der Verfahren ab 11. Juni 2017 bis 19. Januar 2019: 72, von denen 19 mündlich verhandelt wurden.

Die insgesamt, bei der BSchK im Berichtszeitraum, 77 anhängigen Verfahren wurden eröffnet von (teilweise parallel von zwei Verbänden):

- Mitgliedern: 64
- Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden: 8
- Bundeszusammenschlüssen/Bundesebene: 1
- Landeszusammenschlüssen/Landesebene: 4

Erstinstanzliche Verfahren durch:

- BSchK: 9 (teilweise angerufen, obwohl nicht zuständig als erste Instanz), davon 4 Verfahren anstelle einer LSchK
- LSchK: 68, davon:
 - Bayern: 10,
 - Baden-Württemberg: 1,
 - Berlin: 0,
 - Brandenburg: 2,
 - Bremen: 0,
 - Hamburg: 4,
 - Hessen: 1,
 - Mecklenburg-Vorpommern: 3,
 - Niedersachsen: 9,
 - Nordrhein-Westfalen: 14,
 - Rheinland-Pfalz: 5,
 - Saarland: 12,
 - Sachsen: 2,
 - Sachsen-Anhalt: 0,
 - Schleswig-Holstein: 2,
 - Thüringen: 3.

In 48 Verfahren wurde die zweite Instanz (BSchK) angerufen durch die Antragsteller, die insoweit mit ihren Anträgen bei den LSchK keinen Erfolg hatten und in 20 Fällen durch die Antragsgegner, die sich gegen die sie betreffenden Entscheidungen der LSchK wehrten. Davon sind noch sieben Verfahren offen.

- In 38 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen;
- In 9 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben;
- In 6 Fällen waren die Anträge/Beschwerden unzulässig;
- In 8 Fällen wurde das Verfahren an die jeweilige LSchK zurückverwiesen;
- In 4 Fällen wurden die Anträge/Beschwerden zurückgenommen;
- Ein Verfahren erledigte sich auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeitablauf.

Bei (tatsächlichen) erstinstanzlichen Verfahren der BSchK wurde in keinem Verfahren den Anträgen stattgegeben und in vier Fällen diese zurückgewiesen. Ein Verfahren ist noch offen.

Den Inhalten nach gliedern sich die Verfahren wie folgt auf:

- Wahlanfechtungen: 17,
- Parteiausschlussverfahren: 30,
- Beschlussanfechtungen: 20,
- Aufnahmeanträge: 5,

- Feststellungsanträge: 6,
- Anordnungsanträge: 3.

Insgesamt gibt es noch acht offene Verfahren, die durch die nächste gewählte BSchK zu entscheiden sind.